

Gemeinderecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Übertragungsverordnung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur in der derzeit geltenden Fassung

Langtitel

Übertragungsverordnung

Stammfassung: GR Beschluss vom 14.02.2019, in Kraft ab 06.03.2019

Änderung

GR-Beschluss vom 12.12.2019, in Kraft ab 01.01.2020

Geltungsbereich

Stadtgemeinde Bruck an der Mur

Text

ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNG

I.

Das dem Gemeinderat zustehende Beschlussrecht in nachstehenden Angelegenheiten wird gemäß § 43 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 96/2019, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis dem Stadtrat übertragen.

- der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall bis zu einem Betrag von zwei Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres;
- die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen des Voranschlages, wenn die Kosten (bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben die jährlichen Kosten) im Einzelfall zwei Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigen;
- die Gewährung von Subventionen und anderen Zuwendungen im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall bis zu einem Betrag von 0,2 Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres, höchstens jedoch € 10.000,-, sofern die Gewährung nicht in den Wirkungsbereich des Bürgermeisters fällt (§ 45 Abs. 2 lit. 1);

- das Einschreiten bei Gerichten und Verwaltungsbehörden, sofern dies nicht zur laufenden Verwaltung (§ 45 Abs. 2 lit. c) gehört, die Bestellung von Rechtsvertretern sowie die Abgabe von Stellungnahmen im Anhörungsverfahren in bestimmten Angelegenheiten;
- der Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen;
- die Gewährung von Gehaltsvorschüssen bis zu drei Monatsbezügen.

II.

Die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden, folgenden einzelnen Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei werden aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gemäß § 43 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, zuletzt geändert durch [LGBl. Nr. 29/2019](#), dem **Bürgermeister übertragen**:

- die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 8 StVO
- die Erlassung von Verordnungen nach § 43 StVO, mit denen
 - a. Beschränkungen für das Halten und Parken,
 - b. ein Hupverbot,
 - c. ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder
 - d. Geschwindigkeitsbeschränkungen
 erlassen werden,
- die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Abs. 2a StVO
- Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände, unbeschadet des diesbezüglichen Rechtes des Straßenerhalters nach § 98 Abs. 3 StVO.

- die Erlassung der durch die Bewilligung von Arbeiten (§90 StVO) erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen,
- die Sicherung des Schulweges gemäß §§ 29a und 97a StVO